

# Die IgB hat eine neue Gruppen-Unfallversicherung

VON MATTHIAS FELIX, IgB

Seit dem 1. April 2021 hat die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IgB) eine neue Gruppen-Unfallversicherung. Wir haben uns für einen Wechsel entschieden, weil die neue Versicherung mehr Leistungen, also Verbesserungen im Versicherungsschutz, bei einem minimal geringeren Beitrag bietet. Neu ist beispielsweise, dass ab sofort auch Unfallschäden, die beim Bergen von Baumaterial entstehen, versichert sind. Gerade dieser Aspekt war uns besonders wichtig.

Mit den untenstehenden, schlagwortartigen Informationen wollen wir Sie über den Deckungsumfang, Ansprechpartner im Leistungsfall, Fristen und Obliegenheiten informieren. Diese im Holznagel veröffentlichten Informationen erhalten Sie auf Anfrage zusätzlich von der Geschäftsstelle als PDF-Datei per E-Mail zur Ablage in Ihrem persönlichen Versicherungsordner.

Anschrift der Versicherungsgesellschaft:  
Dialog Versicherung AG  
Adenauerring 9  
81737 München

## Versicherungssumme:

- Todesfallleistung bei Unfalltod: 13.000 Euro
- Verlängerte Meldefrist: 21 Tage
- Invaliditätsleistung ohne Progression: 65.000 Euro
- Auf 18 bzw. 24 Monate verlängerte Eintritts- und Meldepflicht bei Invalidität
- Höhere Invaliditätsgrad-Tabelle (Gliedertaxe) zur Bemessung der Invalidität
- Zahlung der Invaliditätsleistung bereits bei Diagnoseerstellung

## Weitere versicherte Kosten:

- Versicherung von Bergungskosten: bis 25.000 Euro
- Versicherung von Zahnersatz- und Zahnbehandlungskosten: bis 25.000 Euro
- Versicherung der Kosten für kosmetische Operationen: bis 25.000.- EUR
- Versicherung einer REHA-Beihilfe: 3.000 Euro
- Psychologische Behandlungskosten nach Raubüberfall oder Geiselnahme: bis 3.000 Euro
- Hilfeleistung bei Schwerverletzungen: 3.000 Euro
- Übernahme der Arztgebühren zur Begründung des Leistungsanspruches in voller Höhe

## Versicherungsumfang, kommentiert als Verhandlungsergebnis mit dem Versicherer:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die die Mitglieder an renovierungsbedürftigen Gebäuden, also keine Neubauten, erleiden, deren Erhalt im Interesse der IgB liegen, betroffen werden auch Tätigkeiten am eigenen Haus des IgB-Mitgliedes.

Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, sowohl Arbeiten, die gewerbmäßig ausgeführt werden als auch private Tätigkeiten (z.B. sportliche Aktivitäten).

Für Unfälle im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten besteht für die Mitglieder der IgB Versicherungsschutz.

Erläuterung zum Wegeunfall: Unfälle auf dem direkten Weg zu und von Gebäuden / Häusern, die im Interesse der IgB renoviert/instandgesetzt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf sämtliche Unfälle, von denen die Mitglieder während Veranstaltungen der IgB betroffen sind. Das schließt auch die Veranstaltungen von Außen- und Kontaktstellen ein.

### Beispiele zum Versicherungsumfang:

1. Ein IgB-Mitglied hilft einem anderen IgB-Mitglied auf dessen Baustelle bei der Instandsetzung (damit ist keine gewerbmäßige Unterstützung gemeint!): Versicherungsschutz besteht!
2. Ein IgB-Mitglied hilft einem IgB-Interessenten auf dessen Baustelle und hofft, dass der Interessent zum Mitglied wird: Versicherungsschutz besteht für das IgB-Mitglied!
3. Ein IgB-Mitglied führt die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie laufende Unterhaltstätigkeiten wie Fenster streichen, Parkett aufarbeiten, Risse in der Mauer reparieren etc. am eigenen Haus aus: Versicherungsschutz besteht!
4. Ein IgB-Mitglied erfährt über ein Inserat, dass gegen Selbstabholung Baumaterial von einem Abrisshaus mitgenommen werden darf. Beim Bergen z.B. historischer Dachziegel vom Abrisshaus kommt es zum Unfall: Versicherungsschutz besteht!

Beispiel Punkt 4 ist im Rahmen der sog. Vereinbarten Bergungsklausel ausdrücklich eingeschlossen; „der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die der Versicherte bei der Beschaffung und dem Bergen von alten Baumaterialien von fremden Häusern erleidet“.

5. Der Versicherungsschutz besteht auch für Mitglieder nach Vollendung des 75. Lebensjahres weiter.
6. Kein Versicherungsschutz besteht für Firmen- und Behördenmitgliedschaften.

### Erweiterter Unfallbegriff, Bewusstseinsstörungen, Infektionen, Familie und Kinder – sofern ein Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit besteht

- Verrenkung Gelenke, Zerrung/Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern oder Kapselfn durch erhöhte Kraftanstrengung
- Gesundheitsschädigung durch Ertrinken, Erstickten und Erfrieren sowie unfreiwilliger Entzug von Flüssigkeiten, Nahrungsmitteln oder Sauerstoff
- Gesundheitsschädigung bei der Rettung von Menschenleben, Tieren und Sachen
- Gesundheitsschädigung durch ausströmende Dämpfe, Dünste, Gase und Staubwolken
- Versicherung von Eigenbewegungen und Bauch-Unterleibsbrüchen
- Unfälle durch Strahlen
- Vergiftung infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe
- Versicherung von Nahrungsmittelvergiftungen
- Infektionen durch Zeckenbiss
- Versicherung von Infektionen bei geringfügigen Hautverletzungen
- Unfälle infolge von alkoholbedingten Bewusstseinsstörungen (bei Kfz-Unfall bis 1,5 %)
- Unfälle durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder verordnete Medikamente
- Unfälle durch epileptische Anfälle
- Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen ab 45 %

### Kontaktdaten für Schadenmeldungen:

Die Schadenmeldung erfolgt an die IgB Geschäftsstelle

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.  
Nussbaumer Str. 55  
51467 Bergisch Gladbach  
Telefon: 02202 2510199  
buero@igbauernhaus.de

Grund: Die Geschäftsstelle muss bei einer eingegangenen Unfallschadenmeldung dem Versicherer gegenüber bestätigen, dass es sich um ein IgB-Mitglied handelt. Erst im Schadenfall erfährt der Versicherer den Namen des Verunfallten.

In jedem Fall genügt eine formlose Unfallmeldung. Schadenanzeigen gibt es nicht mehr, weil die geschilderten Unfallgeschehen zu vielschichtig sind. Der Unfallschaden-Sachbearbeiter fordert die jeweils benötigten Unterlagen direkt beim IgB-Mitglied an.

### **Fristen und weitere Obliegenheiten:**

#### **Auszug aus dem Bedingungsheft zur Gruppen-Unfallversicherung (11/239) – (Ziffer 9)**

*Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?*

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und seine Anordnungen befolgen.

Wir werden uns bei zunächst geringfügig erscheinenden Unfallfolgen nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen, wenn Sie den Arzt erst dann hinzugezogen haben, als der wirkliche Umfang erkennbar wurde.

Der Unfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Bitte:

- füllen Sie die von uns übersandten Formulare aus, und
- beantworten Sie oder die versicherte Person unsere zusätzlichen Fragen in Schriftform, vollständig und wahrheitsgemäß und senden uns diese Unterlagen/Angaben unverzüglich zu. Zur Klärung des Leistungsumfangs können wir notwendige weitere Nachweise verlangen.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

Die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt und untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Kranken-

anstalten, Pflegeheime und Pflegepersonen sowie andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind – soweit zur Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich – auf unser Verlangen von ihrer Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden und zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies innerhalb von 21 Tagen zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war. Die Frist beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer oder die bezugsberechtigte Person Kenntnis vom Tod der versicherten Person und der Unfallursächlichkeit haben. Uns ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. ☹



### **Zum Autor**

Matthias Felix ist aktives IgB-Mitglied, Gründungsmitglied von ProAltstadt Dinkelsbühl e.V. und bekennender Fan der IgB-Kontaktstelle Dinkelsbühl.

Er bewohnt mit seiner Familie ein mit dem Denkmalpreis 2016 des Bezirks Mittelfranken ausgezeichnetes Haus in der historischen Dinkelsbühler Altstadt.

Seit Jahren unterstützt er die IgB in Versicherungsangelegenheiten als geschäftsführender Gesellschafter des Nürnberger Versicherungsmakler-Unternehmens „Denken für morgen GmbH“.

[www.denkenfuermorgen.de](http://www.denkenfuermorgen.de)